Fachärzt*innen für Allgemeinmedizin und Familienmedizin: Informationen zur beschlossenen Gesetzesänderung

Mitte März 2024 wurde vom Bundesrat die gesetzliche Grundlage für die Einführung der Fachärzt*innen für Allgemeinmedizin und Familienmedizin einstimmig und sohin mit großer Zustimmung beschlossen.

Diese Einführung ab 1. Juni 2026 ist ein seit Längerem erwartetes Zugeständnis an die bisherigen Allgemeinmediziner*innen. Der neu geschaffene Titel mit dem Zusatz Familienmedizin soll der zentralen Primärversorgungsrolle der Fachärzt*innen für Allgemeinmedizin im Sinne der ganzheitlichen, kontinuierlichen und koordinativen medizinischen Betreuung des gesamten menschlichen Lebensbereichs gerecht werden und hervorheben.

Es haben sich aufgrund der Änderungen einige Fragen ergeben, die zumindest überblicksmäßig nachstehend beantwortet werden sollen.

Welche Änderungen ergeben sich durch den Facharzt für Allgemeinmedizin und Familienmedizin?

Die wichtigsten Punkte des Gesetzesentwurfs sind die Erhöhung der Ausbildungsdauer von drei auf fünf Jahre sowie die Verlegung des Schwerpunktes der Ausbildung in den niedergelassenen Bereich. Weitere Details wie z.B. Ausbildungsinhalte und Curriculum sind noch nicht bekannt und werden in dazugehörigen Verordnungen festgelegt.

Da diese Regelung erst mit 1. Juni 2026 in Kraft tritt, werden wir Sie über die Entwicklungen weiterhin am Laufenden halten.

Ab wann kann ich mich als Fachärzt*in für Allgemeinmedizin und Familienmedizin eintragen lassen und welche Übergangsregelungen sind zu berücksichtigen?

Für alle derzeit berufstätigen Ärzt*innen für Allgemeinmedizin gelten für die Zulässigkeit der Führung der neuen Fachärzt*innenbezeichnung bestimmte Übergangsregelungen.

Ab 01. Jänner 2025 **können** alle Ärzt*innen für Allgemeinmedizin, die mindestens zwei Jahre in der Primärversorgung tätig waren – und davon innerhalb der vergangenen zwei Jahre mindestens sechs Monate –, den Antrag stellen, sich als Fachärzt*innen für Allgemeinmedizin und Familienmedizin in die Ärzteliste eintragen zu lassen und diesen Titel führen.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist die fachärztliche Prüfung für das Sonderfach Allgemeinmedizin und Familienmedizin zu absolvieren.

Auch dazu wird es noch weitere Informationen geben über die wir Sie informieren werden.

Nähere Informationen sowie Grafiken finden Sie in der Österreichischen Ärztezeitung unter folgendem Link:

https://aerztezeitung.at/2024/oaz-artikel/aktuelles-aus-der-oeak/facharzt-fuer-allgemeinmedizin-wie-der-neue-facharzt-umgesetzt-wird/

Die Novelle zum Ärztegesetz 1998 finden Sie hier:

RIS - BGBLA 2024 | 21 - Bundesgesetzblatt authentisch ab 2004 (bka.gv.at)

Für weitere Fragen steht Ihnen das Team allgemeine Rechtsangelegenheiten unter recht@aekwien.at gerne zur Verfügung.